

Satzung



Alliance for Democracy in Laos

Hohenlimburger St. 120
58093 Hagen, Germany
Tel/Fax: 0049-2334-4444-668
E-mail: alliance-lao@alice.de

Satzung Allianz für Demokratie in Laos

ARTIKEL I: NAME; SITZ DES VEREINS UND SIEGEL

Abschnitt a): Name

Der Name der Organisation ist:

Auf Deutsch	-Allianz für Demokratie in Laos (ADL)
auf Laotisch	-ພັນທະມິດເພື່ອປະຊາທິປະໄຕໃນລາວ (ພປລ)
auf Englisch	-Alliance for Democracy in Laos (ADL)
auf Französisch	-Alliance pour la Democratie au Laos (ADL)

Abschnitt b) Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins wird von der Generalversammlung des Vereins, unter Berücksichtigung der zu erledigenden Arbeit und der notwendigen Einrichtungen des Vereins getroffen. Auf der Grundlage der Entscheidung der ersten Generalversammlung in Brüssel vom 28. und 29. Mai 2009 hat der Verein seinen Sitz in Hagen, Deutschland. Die Adresse ist:

ADL c/o, Hohenlimburger St. 120, 58093 Hagen, Deutschland
Tel/Fax: 0049-2334-4444 668, E-mail: alliance-lao@alice.de

Verantwortlich im Sinne des Vereinsrechtes sind Zurzeit:

- 1) Frau Dr Bounthone Chanthavong- Wiese, Hohenlimburger St. 120, 58093 Hagen, Deutschland, sowie
- 2) Herr Oun Saypharath, 5 Passage Catinat, Residence de Gros du Chateau, 95210 St. Gratien, Frankreich

Abschnitt c) Amtsdauer:

Die Amtszeit des Präsidiums und der Vertreter der Organisation ist auf vier Jahre begrenzt. Gemäß diesen Bestimmungen wird eine Generalversammlung einberufen und eine Neuwahl des Präsidiums abgehalten. Bis zur Neuwahl bleibt das bisherige Präsidium im Amt.

Abschnitt d): Siegel



Das Siegel ist ein Kreis mit dem Bild des traditionellen Dreiköpfigen Elefanten, vor einer Karte der Welt, eingefasst durch den englischen Namen der Organisation an der Oberseite

und den Laotischen Namen an der Unterseite. Es bedeutet eine verbündete Bewegung, um für Demokratie in Laos weltweit zusammenzuarbeiten. Dieses Siegel wird nicht als Staatsflagge benutzt. Es wird nur während der Dauer des Kampfes für Laotische Demokratie verwendet. Die zukünftige Gestalt der Laotischen Staatsflagge wird durch nationale Gesetzgebung in einem demokratischen Rahmen festgesetzt.

ARTIKEL II—ZWECK DES VEREINS

Abschnitt a): Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig tätig.

a1.) Selbstlose Tätigkeit: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

a 2.) Mittelverwendung: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

a3) Verbot von Begünstigungen: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt b):

Im Verein sind die Organisationen der Laotischen Opposition und die Repräsentanten der Laoten versammelt, ohne dass der Verein auf die Statuten und die Struktur der im Verein Versammelten Laoten Einfluss nimmt. Dieses schließt Repräsentanten von Laos mit ein, die Glauben, Patriotismus und den Wunsch nach Unabhängigkeit von Laos und nach friedlicher Änderung im Gesetzsystem in Richtung zur Demokratie haben. Eine Schlüsselzielsetzung ist, eine neue Verfassung zu erarbeiten und einzuleiten, die eine wirkliche Demokratie fördert und schützt.

Abschnitt c):

Der Verein ist Sprecher für die Oppositions- Organisationen der Laoten auf internationaler Ebene mit dem Ziel, Druck auf die Führer der Kommunistischen Partei und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos auszuüben, damit sie den Weg zur Demokratie auf der Basis von freien, gleichen und geheimen Wahlen freimachen, die auf der Grundlage demokratischer Prinzipien und der Beteiligung mehrerer Parteien unter der Aufsicht der Vereinten Nationen stattfinden sollen.

Abschnitt d):

Der Verein sucht die Förderung und Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ohne Bedingungen, um eine echte Demokratie in Laos zu errichten.

Abschnitt e):

Der Verein wird darauf hinwirken, es der gesamten Bevölkerung von Laos zu ermöglichen, eine demokratische Staatsform entweder als Republik mit einem Präsident oder einer konstitutionellen Monarchie mit einem Monarchen als Staatsoberhaupt, nach ihren Wünschen zu ermöglichen.

Abschnitt f):

Der Verein tritt für die Erhaltung und den Schutz der Kultur und des Erbes der laotischen Geschichte, die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit, Integrität und die Erhaltung und Sicherung ihrer natürlichen Umwelt vor der Ausbeutung durch ausländische Diktaturen und für die Völkerverständigung ein.

Abschnitt g):

Der Verein tritt ein für ein Ende der Korruption in Laos, die das kulturelle Erbe und die nationalen Ressourcen zerstört; eine Beendigung der Versklavung der laotischen Jugend auf den Sklaven- Märkten in anderen Ländern, für eine gute Bildung und Ausbildung der laotischen Jugend und für ihre guten Beschäftigungsmöglichkeiten. Ein wichtiges Ziel ist die Schaffung eines Laotischen Bildungssystems, das alle Jugendlichen auf ihre Berufstätigkeit vorbereitet; ebenso für ein effizientes laotisches Gesundheitswesen.

Abschnitt h):

Der Verein tritt für eine weltweite laotische Volkszählung ein, um statistische Daten und Informationen zu sammeln über die personellen Kapazitäten und Ressourcen der Laoten auf der gesamten Welt. Im Rahmen dieser Volkszählung sollen Daten über die Qualifikationen, die Erfahrungen und die Fähigkeiten der laotischen Arbeitskräfte in verschiedenen Bereichen und Berufen in den wirtschaftlichen und finanziellen Sektoren über Bildung und Gesundheit in den verschiedenen Ländern gesammelt werden. Ziel ist es, Vorsorge für die Entwicklung und den Aufbau der Nation, in einem freien demokratischen Staat zu treffen, so dass die gesamte Bevölkerung aus der Armut geführt werden kann.

Abschnitt i):

Der Verein tritt für Gleichberechtigung der Exillaoten mit den Innlandlaoten ein.

Abschnitt j):

Der Verein setzt sich für die Freilassung der politischen Gefangenen in Laos und die Schaffung von demokratischen Rechten für alle Laoten ein.

Abschnitt k):

Der Verein fordert, dass die Menschenrechte im Einklang mit den Übereinkommen der UNO, die Laos unterzeichnet hat, namentlich: Vereinsfreiheit, Recht zur Gründung von politischen Parteien, Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, Meinungsfreiheit, die Freiheit zu schreiben und zu veröffentlichen, Bewegungsfreiheit und Religionsfreiheit, einhält.

Abschnitt l):

Der Verein tritt ein für die Modernisierung von Laos, um das Wohlergehen der laotischen Bevölkerung innerhalb der näheren Zukunft zu fördern. Für eine nachhaltige Entwicklung von Laos.

Abschnitt m):

Zur Erfüllung seiner oben genannten Zwecke, wird der Verein eigene Meetings, Kongresse, Vorträge, und Kulturveranstaltungen organisieren und abhalten, sowie die entsprechenden

Aktionen anderer Vereine unterstützen. Der Verein organisiert Schulungen und Seminare zum Thema Demokratie und Menschenrechte.

Die in den in Artikel III Abschnitt c) beschriebenen Ausschüssen sind weitere Tätigkeiten des Vereines beschrieben.

Der Verein strebt an, ein eigenes Büro in Laos zu errichten, zur Unterstützung der oben genannten Ziele.

ARTIKEL III - STRUKTUR UND ORGANISATION

Abschnitt a): Präsidium

Die oberste Führung der ADL setzt sich zusammen aus einem Team von regionalen Präsidenten, die die Laoten aus verschiedenen Kontinenten und Ländern in der Generalversammlung vertreten. Bis zu Sieben Regional-Präsidenten bilden das Präsidium. Auf der Grundlage der Entscheidung der ersten Generalversammlung, wurden insgesamt sechs regionale Präsidenten, gewählt. Die regionalen Präsidenten wählen aus ihrer Mitte den zentralen Präsident und den Chefsekretär der ADL, welcher die Arbeit der regionalen Präsidenten koordiniert. Im Falle einer Abstimmung mit Stimmgleichheit, hat der zentrale Präsident den Stichentscheid. Der zentrale Präsident und ein Regionalpräsident, welcher vom Präsidium bestimmt wird, vertreten den Verein gemäß § 26 BGB, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Alle offiziellen Dokumente des Vereins können nur vom zentralen Präsidenten oder den Vize-Präsidenten (regionale Präsidenten) mit Zustimmung des gesamten Teams der Präsidenten herausgegeben werden. Der Chefsekretär fungiert als Sprecher für das Team der Präsidenten für die öffentlichen Bekanntmachungen des Präsidiums und über die Arbeit der verschiedenen Ausschüsse der ADL.

Das Präsidium trifft sich einmal im Monat, persönlich, per Telefon, Post oder E-Mail, je nach Thema.

Abschnitt b): Struktur und Organisation auf der Kontinent / Land-Ebene

Gegründet auf der Entscheidung der allgemeinen Konferenz, bildet jeder der sechs Kontinente ein Regionalpräsidium und setzt einen Vollzugsausschuss mit den folgenden Offiziellen als Minimum ein:

1. Ein Regionalpräsident
2. Ein Sekretär
3. Ein Schatzmeister

Die Regionalpräsidenten haben die Ermächtigung, die Offiziellen ihres Vollzugsausschusses und Unterausschüsse zu ernennen, die auf passenden Kriterien ohne autokratische Richtung basieren. Der Sekretär hat die Verantwortlichkeit die Funktionskontakte herzustellen, die Dokumente zu veröffentlichen und die Aufzeichnungen für die Sitzungen anzufertigen. Der

Sekretär ist dem Regionalpräsidenten unterstellt. Der Sekretär darf den Regionalpräsidenten vertreten wenn der Regionalpräsident unabhkömmlich ist, wie z. b.: Urlaub oder Krankheit.

Der Schatzmeister führt die Bücher über die Einnahmen und Ausgaben auf der Regionalebene; er erhebt die jährlichen Mitgliedbeiträge, erstellt den monatlichen Finanzbericht, der beim Finanzausschuss alle sechs Monate eingereicht werden muss.

Abschnitt c): Fachkundige Ausschüsse

Die Mitgliedschaft in den Fach-Ausschüssen setzten sich zusammen aus Laoten und / oder nicht- Laoten, die fachlicht qualifiziert sind. Jeder Ausschuss verfügt über einen Direktor und einen stellvertretenden Direktor. Die Zahl der Ausschüsse und Unterausschüsse darf nicht beschränkt werden und richtet sich nach den tatsächlichen Bedürfnissen der ADL. Die Einsetzung der Ausschüsse und Unterausschüsse fallen unter die Aufsicht der Regionalpräsidenten.

Die Generalversammlung in Brüssel, hält folgende Ausschüsse als erforderlich:

1. Wirtschafts- und Finanzausschuss, der verantwortlich ist für die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben der ADL, die Finanzierung, die Unterstützung aus privaten und öffentlichen Quellen sowie die Spenden aus der ganzen Welt.

2. Entwicklungshilfe-Ausschuss, er erstellt Dokumente und andere Materialien in Bezug auf die bilateralen und multilateralen Zuschüssen und Darlehen an die Laotische Volksrepublik, die im Laufe der Jahrzehnte bis heute, einschließlich der individuellen Geberländern, NGO's und privaten Investoren angefallen sind.

3. Korruption Ausschuss, erstellt eine Datenbank über die Korruption in der Laotischen Volksrepublik in der Vergangenheit und Gegenwart.

4. Nachrichten und Medien Ausschuss, erstellt eine dreisprachige Website der ADL in Laotisch, Englisch und Französisch zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Mission der ADL und ihre Ziele für Laos. Dieser Ausschuss soll den Medien sachliche und präzise Nachrichten, über Laos und die Arbeit der ADL liefern.

5. Ausschuss für Menschenrechte, er erstellt Berichte zu Menschenrechtsverletzungen in der Laotischen Volksrepublik, er arbeitet zusammen mit internationalen NGO's und anderen Organisationen, die sich im Bereich der Menschenrechte für Laos engagieren.

6. Ausschuss für freie Wahlen, er erarbeitet Wahlgesetze sonstige Wahlrechtsnormen für die Vorbereitung für freie Wahlen und formuliert eine neue Verfassung, um ein demokratisches, stabiles System in Laos zu etablieren.

7. Ethik-Ausschuss, fördert die inter-ethnic/inter-racial Koexistenz die Gleichheit vor dem Gesetz vor allem in Bezug auf Lebensunterhalt, Beschäftigung und Mobilität.

8. Evaluationskomitee, überwacht und bewertet die Leistung der Arbeit der Leitung und der Gremien der ADL und den Status der Mitgliedschaft. Es ist alle sechs Monate dem Präsidenten Bericht zu erstatten, damit eine Lösung von Problemen in einer fristgerechten Weise im Einklang mit den neuen Entwicklungen eingeleitet werden kann.

9. Ausschuss für die Erstellung, einer Datenbank der internationalen Verträge, Abkommen, Vereinbarungen, Konventionen über Laos. Der Ausschuss erstellt eine Studie über die bisherigen Verträge und Abkommen entwirft klare Gesetze und Verordnungen für das Volk, die Investoren, das Bank und Finanzwesen, die Arbeitnehmer/innen und die gesamte laotische Wirtschaft. Für Rechtssicherheit und klare Regeln für alle. Dieser Ausschuss hat für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Fachleute wie Juristen oder Wirtschaftsprüfer heranzuziehen und mit den Behörden seines Gastlandes zusammen zu arbeiten.

10. Ausschuss für laotische Geschichte und Kultur, er klärt die laotische und nichtlaotische Öffentlichkeit über die laotische Geschichte auf, pflegt die laotische Kultur und Tradition.

11. Ausschuss für internationale Kontakte, hat die Aufgabe auf Weisung des Präsidiums Kontakte zu Vertretern anderer Organisationen, NGO's Behörden und Institutionen zu knüpfen und zu pflegen. Der Ausschuss arbeitet im Auftrag des Präsidiums, unterstützt dessen Arbeit und gibt diesem Rechenschaft ab über seine Arbeit.

12. Ausschuss für Politik. Der Ausschuss ist dafür verantwortlich selbständig Informationen über die aktuelle politische Lage zu sammeln, diese zu Analysieren und dem Präsidium seine Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuss kann auch gezielt vom Präsidium beauftragt werden zu bestimmten Themen und Sachbereichen zu recherchieren und zu analysieren.

Abschnitt d): Mitgliedschaft

Der ADL hat zwei Arten von Mitgliedern: ordentliche Mitglieder und Sponsoring Mitglieder.

§ 1. Ordentliche Mitglieder

A. Ordentliche Mitglieder können Laoten und nicht- Laoten die das 18. Lebensjahr vollendet haben sein, ohne Diskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse, sozialen Status, ethnischer Zugehörigkeit oder organisatorischer Zugehörigkeit, solange sie mit den Statuten der ADL im Einklang sind.

B. Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

C. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, sich an den vereinsinternen Diskussionen auf der Konferenz zu beteiligen. Sie haben das Stimmrecht auf der Grundlage des Prinzips ein Mitglied eine Stimme. Sie haben das Recht, sich für die Präsidentschaft und andere offizielle Stellen auch in den verschiedenen Ausschüssen zu bewerben.

§ 2. Sponsoring Mitglieder

Sponsoring Mitglieder sind solche Mitglieder, die ohne Einschränkung in Bezug auf Alter, Rasse, Religion oder sozialen Status oder Mitgliedschaft anderer Organisationen, die Arbeit des Vereins finanziell unterstützen wollen. Sponsoring Mitglieder dürfen auf der Generalversammlung zu Wort kommen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 3. Regelmäßige Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Höhe des Beitrags wird von der Generalversammlung bestimmt. Der jährliche Beitrag wird an den Schatzmeister des Kontinents oder des Landes überwiesen, in dem das Mitglied wohnt.

Der Erlös aus den Mitgliedsbeiträgen wird zur Deckung der Ausgaben der ADL wie Porto, Tagungen, Konferenzen und Anderes verwendet.

§ 4. Entlassung aus der Mitgliedschaft

Verletzt ein Vereinsmitglied nachhaltig oder schwerwiegend die Statuten des Vereins oder verhält es sich vereins- schädigend, so kann es nach einer Anhörung vor dem Präsidium der ADL verwarnet werden. Nach zwei solchen Verwarnungen, kann die Mitgliedschaft aufgehoben werden, sofern bei dem Mitglied keine wesentlichen Verhaltensänderungen eingetreten sind.

§ 5. Austritt

Jedes Mitglied hat das Recht, auszutreten, indem es schriftlich seinen Austritt bei dem Regionalpräsident einreicht.

§ 6. Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie bewertet und überprüft, die Arbeit des Präsidiums der ADL, aus den vergangenen zwei Jahren, sie plant die Arbeit für den nächsten Zweijahreszeitraum und führt die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder der Ausschüsse durch. Der Ort der Konferenz wird durch das Gremium der Präsidenten festgelegt.

§ 7, Einladung zur Generalversammlung:

Die Einladung zur Generalversammlung wird jedem Mitglied per Post oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort, mindestens 14 Tage vor der Konferenz zugesandt (Datum des Poststempels/Sendebericht Email).

§ 8, Außerordentliche Versammlung

Eine außerordentliche Versammlung wird einberufen, wenn das Gremium der Präsidenten oder wenn es von mindestens einem Drittel der regulären Mitglieder der ADL verlangt wird.

§ 9, Leiter der Generalversammlung:

Der Leiter der Generalversammlung muss:

- a) Von den Mitgliedern gewählt werden; er hat das Recht auf Meinungsfreiheit und Abstimmung wie alle anderen ordentlichen Mitglieder. Sein Amt als Leiter der Versammlung muss er jedoch überparteilich wahrnehmen.
- b) Der Leiter der Versammlung leitet diese und hat den ordentlichen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten.

§ 10, Vorschriften für die Beschlussfähigkeit der Versammlung:

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmabgabe in Vertretung ist zulässig, wenn eine schriftliche Vollmacht des zu

vertretenden Mitgliedes vorliegt. Ein durch Vollmacht vertretenes Mitglied zählt damit als anwesend. Eine Briefwahl ist ebenfalls zulässig, wenn Mitglieder an der Versammlung nicht teilnehmen können. Vor der Wahl des Präsidiums haben sich die Kandidaten vorzustellen, eine Wahl der Kandidaten im Falle ihrer Abwesenheit ist möglich.

§ 11, Protokoll der Versammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Zentralpräsidenten zu unterzeichnen.

§ 12, Beschlussunfähigkeit der Versammlung:

Sind, zu Beginn der Versammlung weniger als 25% der Mitglieder anwesend, so wird die Versammlung auf einen anderen Termin verschoben bzw. die Beschlussunfähigkeit festgestellt.

§ 13, Abstimmungen:

Abstimmungen können auf Wunsch des jeweiligen Gremiums geheim erfolgen; es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14, Briefwahl:

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlausschuss, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein ,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am ersten Versammlungstag bis 12:00 Uhr eingeht.

§ 15, Wahlausschuss:

Der Versammlungsleiter bestellt einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht. Er sammelt die Stimmzettel ein und zählt diese aus.

§ 16, Kassenprüfer:

Auf jeder Generalversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuss gewählt, dem mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder angehören, zur Überwachung und Prüfung der Bücher, Wertsachen und Konten der ADL.

§ 17, Finanzvereinbarungen und Verträge:

Finanzdokumente, Bankschecks und sonstige finanzwirksame Dokumente, sind vom Schatzmeister, dem zentralen Präsidenten und einem der Regionalpräsidenten, den das Präsidium bestimmt zu unterzeichnen. Der Schatzmeister kann finanzwirksame Dokumente, die sich auf weniger als 500,- US\$ belaufen, alleine unterzeichnen.

§ 18, Änderung der Satzung:

Die Änderung der Satzung kann nur allein durch die Generalversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Stimmen durch Briefwahl, erfolgen.

§ 19, Auflösung der Organisation der ADL:

Eine Auflösung des Vereins ADL muss mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder getroffen werden. Die Auflösung soll insbesondere erfolgen wenn:

a) Wenn aufgrund von objektiven Gegebenheiten davon ausgegangen werden kann, dass Laos die Staatsform einer vollständigen Demokratie hat, seine Unabhängigkeit erreicht und seine Einheit hergestellt ist.

b) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der ADL, an gemeinnützige, mildtätige bzw. religiöse Organisationen, die sich vorerst für die Entwicklung von Laos einsetzen und/oder sich für die Pflege des Buddhismus einsetzen.



Sydney, den 17 Sep.2011

Präsidentin der Alliance for Democracy in Laos
Dr.Bounthone Chanthavong-Wiese